

88I - NEUWERTVERSICHERUNG - EIN TOTALER KOSTENERSATZ

In Abänderung von Art. 6, Pkte. 1.4 und 1.6 ABH gilt als Ersatzwert für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung einer versicherten Sache, ausgenommen Boden- und Kellerkram, der Wiederbeschaffungswert zum Tag des Schadenseintrittes.

Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Art. 6, Pkt. 5 bleibt vollinhaltlich aufrecht.